

Neue Bestimmungen für die Baumwollindustrie.

N Berlin, 15. Juli. (Priv.-Tel.) Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, sind auf Grund des § 3 des Herstellungsverbots für Baumwollstoffe, der die Genehmigung von Ausnahmen vorsieht, zahlreiche Anträge bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums eingegangen. Da die Einzelbearbeitung mit einer für die Antragsteller unangenehmen Verzögerung verbunden gewesen wäre und die meisten Anträge sich auf die Aufarbeitung der vor Erlass des Verbotes hereingekommenen Vorräte beziehen, hat das Kriegsministerium beschlossen, durch eine allgemeine Ausnahmebewilligung, zu der § 3 des Herstellungsverbotes die Handhabe bietet, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, natürlich nur insoweit, als dies ohne Gefährdung des erstrebten Zieles — Sicherung zum Durchhalten auch bei langer Kriegsbauer — geschehen kann. Auch einige andere Wünsche konnten bei dieser Gelegenheit berücksichtigt werden. Die Ausnahmebewilligung, die im „Reichsanzeiger“ amtlich veröffentlicht wird, hat folgenden Wortlaut:

I. Den vom Herstellungsverbot betroffenen Betrieben wird gestattet, auch nach dem 1. August 1915 1. ohne Rücksicht auf die anzufertigende Ware aufzuarbeiten:

a) Garne, die nachweislich bereits bei Erlass des Herstellungsverbotes durch die verfügende Behörde entweder im eigenen Betriebe vorhanden waren oder sich für ihn zu Veredelungszwecken (Zwirnen, Färben, Bedrucken usw.) oder zur Verarbeitung im Lohn in anderen Betrieben befunden haben;

b) Garne, über die schon vor Erlass des Herstellungsverbotes durch die verfügende Behörde Kauf- oder Lieferungsverträge bestanden hatten, soweit sie vom Verkäufer zwecks Ablieferung bereits vor dem 12. Juli 1915 zum Versand gebracht worden sind;

c) bei den mit Spinnerei verbundenen Betrieben, ferner die Garne, die bereits vor dem 12. Juli 1915 zur Ablieferung an die eigene Weberei fertiggestellt worden sind.

II. Garne Nr. 60 englisch und aufwärts auch gezwirnt zu verarbeiten.

1. Betriebe, die von der Ausnahmebewilligung unter 1 Ziffer 1 Gebrauch machen wollen, haben am 1. August 1915 Anzeige über Menge, Art und Nummer ihrer am genannten Tage noch vorhandenen, unter die Ausnahmebewilligung (Ziffer 1 a, b, c) fallenden Vorräte zu erstatten.

2. Betriebe, die von der Ausnahmebewilligung unter 1, Ziffer 2, Gebrauch machen wollen, haben am Schluß jeden Monats, erstmals Ende August 1915, Anzeige über die Menge von Zwirn aus Garn Nr. 60 englisch und aufwärts, die sie im abgelaufenen Monat verarbeitet oder zur Verarbeitung in Angriff genommen haben, zu erstatten. Vordrucke zu den Anzeigen (2, Ziffer 1 und 2) sind vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, einzufordern. Die ausgefüllten, mit eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit der Angaben versehenen Vordrucke sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 2, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, einzusenden.

Die Nachprüfung der Richtigkeit der Anzeigen durch Einsichtnahme der Betriebe und ihrer Bücher, gegebenenfalls durch Vernehmung von Zeugen, wird vorbehalten.

3. Gestattet wird die Ausführung aller mittelbaren und unmittelbaren Lieferungen für die Heeres- und Marineverwaltung, deren Vergebung vor dem 1. August 1915 erfolgte, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Inangriffnahme der Ausführung.

4. Übertretungen der Ausnahmebewilligungen fallen unter die Strafbestimmungen des § 4 des Herstellungsverbotes für Baumwollstoffe. Nichterfüllung der Meldepflicht wird gemäß § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, Reichs-Ges.-Bl. S. 54, bestraft.